

- 12.3 Der VEAB muß den vom Schlachtbetrieb gemäß den Ziffern 12.1 und 12.2 angezeigten Mangel dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb binnen 3 Werktagen schriftlich anzeigen; diese Frist beginnt am Tage nach dem Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes an den VEAB. Für die Einhaltung der Fristen gelten die Bestimmungen der Ziffern 12.1 und 12.2.
- 12.4 Die Nichteinhaltung der Fristen nach den Ziffern 12.1 bis 12.3 gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb hat den Verlust der Ansprüche zur Folge.
- 13. Garantieforderungen**
- 13.1 Sind die in Ziff. 11 genannten Mängel dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb rechtzeitig angezeigt worden, so erfolgt die Abrechnung und Bezahlung nach dem Ergebnis der tierärztlichen Fleischschau. Lautet der Befund „tauglich“, so ist das Fleisch voll auf die gesetzliche Verpflichtung und den Vertrag anzurechnen und zum gültigen Preis zu bezahlen. Lautet der Befund „tauglich nach Sterilisation“, „minderwertig nach Sterilisation“, „bedingt tauglich“ oder „minderwertig“, so ist unter Anwendung der dafür geltenden Bestimmungen das ermittelte Lebendgewicht unter Berücksichtigung der Güteklasse auf die Vertragsmengen anzurechnen. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat nur Anspruch auf den Erlös, der sich aus dem Verkauf des Fleisches ergibt. Wird das gesamte Fleisch als „genußuntauglich“ beurteilt, so hat der Aufkaufbetrieb die Abnahmebescheinigung für ungültig zu erklären. Hat der Aufkaufbetrieb eine Änderung des Gewichtes oder des Preises gemäß Ziff. 13 oder nach den gültigen Standards vorzunehmen, so ist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb einer Woche nach Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes eine neue Abnahmebescheinigung auszustellen. Innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der neuen Abnahmebescheinigung hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb den Differenzbetrag, der sich auf Grund der geänderten Feststellungen ergibt, dem Aufkaufbetrieb zurückzuerstatten.
- 13.2 Liegt bei Schweinen auf Grund tierärztlicher Untersuchungen bereits bei der Lieferung der Verdacht einer Infektion mit Salmonellen vor, so sind diese Schweine in Übereinstimmung mit dem Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, dem Chefarzt des tierärztlichen Hygienedienstes und der Leitung des Schlachtbetriebes nach Festlegung der Anzahl der jeweils zu schlachtenden Schweine und des Zeitpunktes der Schlachtung gesondert als „Sperrvieh lebend“ durch die Abnahmkommision abzunehmen. Entstehende Wertminderungen, die sich nach der Schlachtung ergeben, werden von der DVA im Rahmen der Tierseuchenentschädigung den Schlachtbetrieben direkt vergütet. Sinngemäß ist auch bei Schweinen zu verfahren, die auf Anordnung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates wegen des Verdachtes auf Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Maul- und Klauenseuche, Brucellose (*Brucella suis*) oder Aujeszky'sche Krankheit der Schlachtung zugeführt werden. Eine Mängelanzeige in den vorgenannten Fällen erfolgt nicht.
- 13.3 Sofern ein Entschädigungsanspruch im Rahmen der Schlachttierversicherung besteht, entfällt die Bezahlung nach Ziff. 13.1.
- 14. Feststellung des Gewichtes und der Schlachtwertklasse beim verendeten Tier**
- 14.1 Verendet das gelieferte Tier vor der Abnahme, ohne daß das Gewicht und die Schlachtwertklasse festgestellt wurden, so ist das Gewicht und die Schlachtwertklasse durch den Aufkaufbetrieb nachträglich im Einvernehmen mit dem Haupttierarzt zu ermitteln und dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen.
- 14.2 Ist der Aufkaufbetrieb für das Verenden des Tieres verantwortlich, so hat er dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb den am Tage der Abnahme des Schlachttieres gültigen Preis zu zahlen und das Tier entsprechend dem ermittelten Gewicht auf die vertraglichen Verpflichtungen anzurechnen. In diesem Falle entfällt die Benachrichtigung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes.
- 15. Direktbeziehungen**
- 15.1 Die Grundsätze der Direktbeziehungen werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.
- II.**
- Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Milch**
- 1. Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen**
- 1.1 Auf die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge werden angerechnet:
- Kuhmilch,
Ziegenmilch,
Schafmilch.
- In besonderen, von den Vertragspartnern vereinbarten Fällen, kann auch Milch aus Verkäufen ab Hof und Landbutter angerechnet werden.
- 1.2 Schafmilch oder Ziegenmilch ist getrennt von der übrigen Milch in besonders gekennzeichneten Kannen zu liefern.
- 1.3 Als Leistungsort für die Lieferung von Milch gilt die vereinbarte Molkerei oder Milchabnahmestelle.
- 2. Anrechnung der Milch**
- 2.1 Die Anrechnung der gelieferten Milch erfolgt nach Kilogramm. Bei der Abnahme nach Litern ist mindestens monatlich eine Umrechnung auf Kilogramm vorzunehmen. Für 1 Liter sind 1,03 kg anzurechnen.
- 2.2 Die gelieferte Milch ist durch die Molkereien innerhalb eines Monats vom natürlichen Fettgehalt auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.